

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB120362-O/U/eh

Präsidentialverfügung vom 10. September 2012

in Sachen

Staatsanwaltschaft See/Oberland,

Anklägerin und Berufungsklägerin

gegen

A._____,

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **Betrug**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Pfäffikon, Einzelgericht,
vom 18. April 2012 (GG120006)**

Erwägungen:

Am 23. April 2012 meldete die Staatsanwaltschaft See/Oberland gegen das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 18. April 2012 Berufung an (Urk. 42).

Mit Eingabe vom 21. August 2012, eingegangen bei der hiesigen Kammer am 22. August 2012, hat die Staatsanwaltschaft See/Oberland die Berufung zurückgezogen (Urk. 51). Das Verfahren ist demgemäss unter ausgangsgemässer Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen als erledigt abzuschreiben.

Der Verteidiger des Beschuldigten hat auf eine Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren verzichtet (Urk. 53).

Es wird verfügt:

(Oberrichter lic. iur. P. Marti)

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschlossen.

Demzufolge ist das Urteil des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 18. April 2012 rechtskräftig.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.
3. Schriftliche Mitteilung an
 - den erbetenen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft See/Oberland
 - die Privatklägerin B._____ AGsowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
 - die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten)

4. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 10. September 2012

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. P. Marti

lic. iur. C. Baumgartner